

Alle Heilbehelfe dienen „zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse“. Die Reichskommission der Krankentassen Oesterreichs teilt mit: Die Preistreiberei ist auch den Apothekern untersagt: Anlässlich eines konkreten Falles erachten wir es für angezeigt, die Krankentassen auf den Ministerialerlass vom 7. August 1914 aufmerksam zu machen, wonach zu den in der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 erwähnten Waren, „die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen“ dienen, auch ärztliche Heilmittel und die zur Herstellung von Arzneien erforderlichen Stoffe und Präparate, ferner Verbandstoffe und sonstige Heilbehelfe zu verstehen sind. Auf diese Waren finden daher die Bestimmungen der erwähnten kaiserlichen Verordnung betreffend die Preistreiberei volle Anwendung.